

Prijsverhandeling over de maatregelen : in verschillende landen van Europa genomen, om de wederstreving tegen de koepok-inenting, te boven te komen ... / Uitgegeven door het Provinciaal Utrechtsche Genootschap van Kunsten en Wetenschappen. [Ueber die in den verschiedenen europäischen Ländern genommenen Maasregeln, etc.].

Contributors

Koeler, Friedrich Ludwig Andreas, 1773-1836.
Provinciaal Utrechts Genootschap van Kunsten en Wetenschappen.
Harvey Cushing/John Hay Whitney Medical Library

Publication/Creation

Utrecht : J. Altheer, 1825.

Persistent URL

<https://wellcomecollection.org/works/svt84rbq>

License and attribution

This material has been provided by This material has been provided by the Harvey Cushing/John Hay Whitney Medical Library at Yale University, through the Medical Heritage Library. The original may be consulted at the Harvey Cushing/John Hay Whitney Medical Library at Yale University. where the originals may be consulted.

This work has been identified as being free of known restrictions under copyright law, including all related and neighbouring rights and is being made available under the Creative Commons, Public Domain Mark.

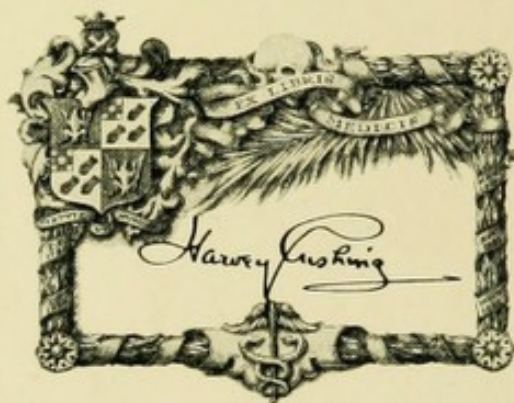
You can copy, modify, distribute and perform the work, even for commercial purposes, without asking permission.



Wellcome Collection
183 Euston Road
London NW1 2BE UK
T +44 (0)20 7611 8722
E library@wellcomecollection.org
<https://wellcomecollection.org>

KOELE, F.L.A.:

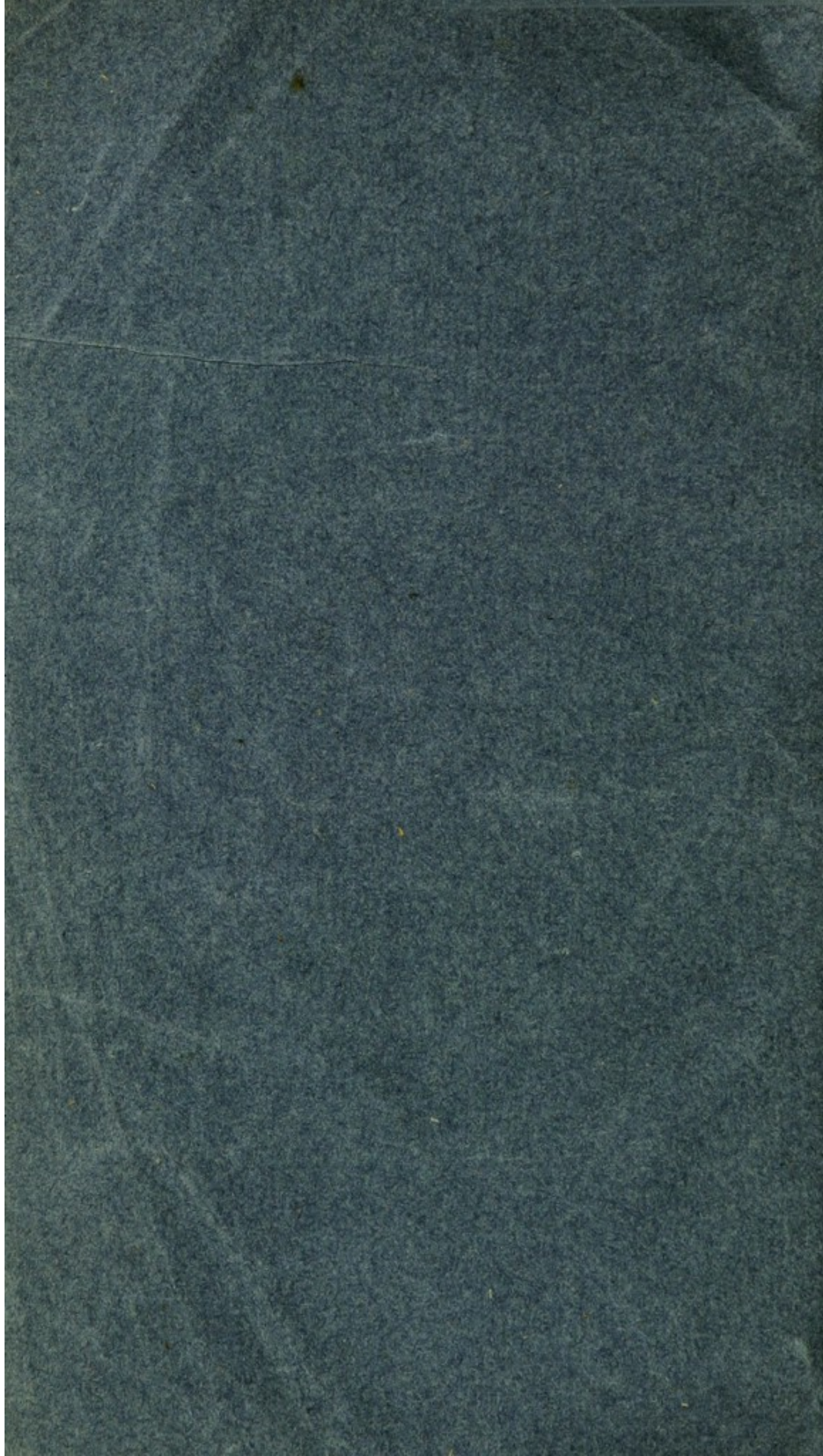
Prijsverhandeling...
1825.



YALE MEDICAL LIBRARY

Bequest of 1939





h

PRIJSVERHANDELING
OVER DE
MAATREGELEN, IN VERSCHILLENDE
LANDEN VAN EUROPA GENOMEN,
OM DE WEDERSTREIVING TEGEN DE
KOEPOK-INENTING
TE BOVEN TE KOMEN.

DOOR
FRIEDRICH LUDWICH ANDREAS KOELE,
*Med. Dr. en Koninklijk Hannoverschen Medicinaal -Raad
en Hofmedicus te Celle in Hannover.*

TER BEANTWOORDING DER VRAAG :
*Welke maatregelen heeft men in de verschillende landen van
Europa in het werk gesteld, om de wederstreiving der menschen
tegen de Koepok-inenting te boven te komen? Van welken uit-
slag zijn die maatregelen geweest, en welke zouden daarvan
in ons vaderland kunnen worden aangewend?*

UITGEGEVEN DOOR HET
PROVINCIAAL UTRECHTSCH GENOOTSCHAP
VAN
KUNSTEN EN WETENSCHAPPEN,
aan welke op de algemeene vergadering
van 26 Junij 1822 de gouden eereprijs
is toegewezen.

TE UTRECHT
BIJ JOH. ALTHEER,
Drukker van het Provinciaal Utrechtsche Genootschap.
M D C C C X X V.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

ASTEN LENOX TILDEN FOUNDATION

500 N. 5TH ST. NEW YORK, N. Y.

1897

ON THE 10TH DAY OF MARCH 1897

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

ASTEN LENOX TILDEN FOUNDATION

500 N. 5TH ST.

NEW YORK, N. Y.

1897

ON THE 10TH DAY OF MARCH 1897

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

ASTEN LENOX TILDEN FOUNDATION
500 N. 5TH ST.
NEW YORK, N. Y.
1897

ON THE 10TH DAY OF MARCH 1897

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

ASTEN LENOX TILDEN FOUNDATION

500 N. 5TH ST.

NEW YORK, N. Y.

1897

ON THE 10TH DAY OF MARCH 1897

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

ASTEN LENOX TILDEN FOUNDATION

500 N. 5TH ST.

U E B E R
DIE IN DEN VERSCHIEDENEN EUROPÄISCHEN LÄN-
DERN GENOMMENEN MAASREGELN UM DAS
STRÄUBEN DER LEUTE
G E G E N D I E
IMPfung DER SCHUTZBLATTern
ZU UEBERWINDEN

E I N E
VON DER GESELLSCHAFT DER KÜNSTE UND
WISSENSCHAFTEN FÜR DIE PROVINZ
UTRECHT AM 28 JUNI 1824.

gekrönte Preisschrift

V O N
Dr. FRIEDRICH LUDWICH ANDREASKOELE,
*Königlich Hannoverschen Medicinalrath und Hofme-
dicus zu Celle im Königreich Hannover.*

Tu ne cede malis , fed contra audentior ito.



I N H A L T.

Einleitung.	pag. 1
§. 1. Nutzen der Schutzblattern.	2
§. 2. Vorurtheile des Volkes gegen die Impfung derselben.	5
§. 3. Nothwendigkeit, diese Angelegenheit unter die Leitung der Medicinalpolicey zu stellen.	6
§. 4. Verordnungen der Europäischen Regie- rungen ausserhalb England, wegen der Schutzblatternimpfung — besonders in Beziehung auf das Sträuben des Vol- kes gegen diese wolthätige Erfindung, betrachtet.	8
§. 5. Was von England aus für die Verbrei- tung dieses wichtigen Schutzmittels ge- schehen ist.	39
§. 6. Erfolg der in den beiden letzten Abschnit- ten aufgezählten Maasregeln.	42
§. 7. Welche von diesen Maasregeln in dem Königreich der Niederlanden anzuwenden seyn dürften.	46
§. 8. Resultat der vorstehenden Untersuchung	54

— * —

Die Königlich - Niederländische Societät der Künste und Wissenschaften zu Utrecht hat für den Termin des 1^{sten} Octobers 1821. folgende Frage zur Beantwortung aufgegeben :

„ Welche Maasregeln hat man in den
„ verschiedenen Ländern Europas ergriffen,
„ um das Sträuben der Leute gegen die
„ Pockeneinimpfung zu überwinden? Wel-
„ chen Erfolg haben diese Maasregeln ge-
„ habt und welche davon könnten in un-
„ serm Vaterlande angewendet werden?“

Bey dem gegenwärtigen Stande der Arzney-
wissenschaft ist man berechtigt, anzunehmen,
daß die verehrungswürdige Societät, welche
jene Frage aufgegeben hat, unter dem Worte
„ Pockeneinimpfung“ die Impfung der Kuh-
pocken oder Schutzblattern versteht. Denn von
der Impfung der wahren Menschenblattern, die

bis in das letzte Jahrzehend des verflossenen Jahrhunderts in dem grössten Theil der cultivirten Welt geübt wurde, kann jezt nicht mehr die Rede seyn, da Jenners unsterbliche Entdeckung seit 25 Jahren sich über alle Welttheile verbreitet hat, und da die Impfung der Menschenblattern mit Recht durch jene Entdeckung verdrängt, und in vielen Ländern Europa's durch ausdrückliche Gesetze verboten worden ist.

§. 1.

Es ist eine ungläugbare, durh Hunderttausend, ja durch Millionen Erfahrungen hinlänglich erwiesene Thatfache, daß die Kuhpocken oder Schutzblattern, möge ihr Stoff nun von dem Euter einer an jener Krankheit leidenden Kuh, oder von einem vaccinirten Menschen aufgenommen seyn, diejenigen, welche noch keine Menschenblattern gehabt haben, vor letzteren schützen, wenn jene mit gehöriger Sorgfalt eingepft worden und wenn die Impfung zur gehörigen Zeit die charakteristischen Erscheinungen an den Impfstellen und in deren Nachbarschaft hervorgebracht hat. Es ist ferner Thatfache, daß die durch die Schutzblat-

ter-

ternimpfung hervorgebrachte Krankheit in der Regel leicht und gefahrlos verläuft, und nicht die furchtbaren Zufälle und Nachkrankheiten hervorbringt, an welchen viele der von Menschenblattern ergriffenen Kranken leiden und hinwelken. Die wenigen Fälle, in denen die Impfung der Schutzblattern ein bedeutendes Fieber, eine mit Convulsionen begleitete Krankheit oder wohl gar den Tod herbeigeführt hat, können als höchst seltene Ausnahmen die Regel nicht umstossen.

Und wiewohl man in neueren Zeiten von manchen Gegenden her grosse Einwendungen gegen die Schutzblattern, als einen unbedingten Blatternschutz gemacht hat, wiewohl man selbst in dem Vaterlande des Preiswürdigen Eduard Jenner, wie in Deutschland und andern Ländern nicht selten den Fall beobachtet hat, daß Personen, die vor kurzer oder langer Zeit vaccinirt waren, hinterher wahre Menschenblattern bekamen; so sind doch selbst diese Erfahrungen nicht im Stande, die Schutzkraft der Kuhpocken wegzuläugnen. Denn nicht zu gedenken, daß sich bey manchen dieser Fälle grosse Zweifel gegen die Aechtheit der vorangegangenen Schutzblattern, oder gegen die Aechtheit der nachgefolgten Menschenblattern

erheben lassen, so ist doch selbst in den Beobachtungen, die über jene Zweifel erhoben sind, die schützende Kraft der Schutzblattern unverkennbar, da die Menschenblattern sich in diesen merkwürdigen Fällen viel gelinder, als sonst, zeigten und nur höchst selten gefährlich und tödlich wurden.

Wenn nun auch jene Fälle häufiger seyn sollten, als man vor etwa 10 Jahren annahm, da der Bericht der grossen National - Schutzpocken - Impfanstalt in London es als erwiesen anah, daß etwan *ein* Individuum von 3000 die Menschenblattern nach vorausgegangener regelmässiger Vaccination bekommen könne, (wogegen Willan bey allen Fehlern, die bey Einimpfung der Schutzpocken begangen werden, die wahren Pocken auf jene in dem Verhältniß von 1 zu 800 folgen läßt), so sind jene Ausnahmen doch nur eine unendliche Kleinheit gegen die grosse Summe der günstigen Beobachtungen und Gegenversuche. So wenig es daher einem erfahrenen Artze einfallen wird, die Peruvianische Rinde, das Quecksilber, den Schwefel, aus der Classe der specifischen Mittel gegen Wechselfieber, Lustseuche und Krätze wegzustreichen, weil jene Arzneyen in einzelnen Fällen gar nicht oder nicht genügend hel-

helfen, eben so wenig wird man, wegen der vorhin angeführten Ausnahmen, den Schutzblattern den Ruhm eines gründlichen, nicht genug zu empfehlenden Vorbauungsmittels gegen die Menschenblattern nehmen können.

§. 2.

Die heilbringende Erfindung der Schutzblatternimpfung ist indessen unter dem Volke bey weitem noch nicht hinreichend gewürdigt. Trägheit, Nachlässigkeit, Eigensinn und Vorurtheile aller Art kämpfen, besonders in den niedern Ständen, noch immer gegen diese Wohlthat, und gegen die Verfügungen aufgeklärter Regierungen an. Zwar predigen unsre Geistlichen nicht gegen die Schutzblatternimpfung, wie ihre Vorgänger vor achtzig bis hundert Jahren gegen die impfung der Menschenblattern eiferten. Vielmehr haben unsre Lehrer und Prediger die gute Sache der Schutzblatternimpfung wesentlich gefördert. Auch haben die Einwürfe, die der berühmte Marcus Harz im Jahre 1801 gegen die Impfung der Schutzblattern (von ihm Brutalimpfung genannt) machte, die Verbreitung jener wohlthätigen Entdeckung nicht gehemmt.

Die beseren Aerzte aller Länder sind von der Schutzkraft der Kuhpocken und von dem grossen Nutzen ihrer Einimpfung überzeugt; aber unter dem Volke giebt es noch viele Opponenten gegen die Vaccination, die, gestützt auf einzelne, zum Theil nicht hinlänglich erwiesene, Thatfachen, glauben, dafs die Schutzblattern

- a.) entweder gar nicht, oder nur auf eine Reihe von Jahren, gegen die Blatternansteckung schützen;
- b.) dafs sie ferner manche üble Nachkrankheiten, Ausschläge und Geschwüre hervorbringen;
- c.) und dafs die, in neueren Zeiten beobachtete, grössere Tödllichkeit des Scharlachfiebers und der Masern durch die ziemlich allgemein eingeführte Einimpfung der Schutzblattern bewürkt werde.

§. 3.

Einem erfahrenen Arzte wird es nicht schwer, jene Einwürfe zu widerlegen; aber wissenschaftliche Gründe sind nicht im Stande, Vorurtheile ganzer Volksclasen zu besiegen und gänzlich zu vertilgen. Das Sträuben des un-

auf-

aufgeklärten, nicht selbst denkenden sondern nur dem lautesten Schreyer nachsprechenden, gemeinen Mannes, gegen die Wohlthat der Schutzblatternimpfung wird noch oft der allgemeinen Verbreitung dieser Entdeckung schaden, wenn nicht die Regierungen ernstlich ins Mittel treten.

Giebst es irgend eine Angelegenheit der Medicinalpolicey, die einer beständigen Oberaufsicht der höchsten Staatsgewalt und einer nicht bloß unterweisenden und belehrenden, sondern auch einer zwingenden und strafenden Verfügung bedarf, so ist es die Impfung der Schutzblattern. Mit demselben Rechte, mit welchem der Staat durch Zwangsvorschriften und Strafen Feuersbrünste und Wassersnoth zu verhüten und zu hemmen sucht, mit demselben Rechte, mit welchem die Policey bey nahmhafter Strafe die Beobachtung der Quarantaine, das Anlegen von Deichen und Dämmen, die Reinigung der Gassen und der Schornsteine, die Erleuchtung der Strassen und dergleichen zu bestimmten Zeiten anbefiehlt, kann und muß auch die Impfung der Schutzblattern anbefohlen und ihre Unterlassung bestraft werden. Die persönliche Freiheit des Einzelnen muß hier, wie in vielen andern Fällen, der Wohlfahrt

des Ganzen ein Opfer bringen, damit das große Ziel, die Sterblichkeit des menschlichen Geschlechts zu mindern und die Menschenblattern demnächst ganz zu vertilgen, erreicht werde.

§. 4.

Von den, dem Verfasser dieses Aufsatzes bekannt gewordenen, Verfügungen der verschiedenen Europäischen Regierungen, um das Sträuben der Leute gegen die Kuhpockeimpfung zu überwinden, sind die nachfolgenden, absichtlich in chronologischer Ordnung zusammengestellten, vorzüglich bemerkenswerth.

Schon unterm 26^{ten} Mai 1803. ließ der damalige *Französische Minister des Innern, Chaptal* in jedem Hauptort der Französischen Unterpraefecturen einen besondern Saal zum unentgeltlichen Impfen armer Kinder einrichten. Die Kosten dieser Impfung wurden aus den zu unbestimmten Ausgaben destinirten Casen bestritten. Die Kirchen- und Schuldiener, die wohlthätigen Comités und die Mitglieder der öffentlichen Gewalt sollen nach jenem, an die Praefecten gerichteten Ausschreiben allen ihren Einfluß aufbieten, um unter den Familien die Vorzüge der Kuhpocken bekannt zu machen und
die

die Zweifel derjenigen, die wegen Annahme der Kuhpocken noch nicht entschlossen wären, zu heben. Auch sollte die Impfung sogleich in den Erziehungshäusern der Kinder und in andern öffentlichen Anstalten eingeführt werden.

Gleichzeitig wurde in der damaligen *Italiänischen Republick* verordnet, daß die Kuhpockenimpfung in allen Krankenhäusern der Republick und auf dem Lande bey den Armen durch die von den Gemeinden befoldeten Aerzte und Wundärzte umsonst verrichtet werden solle. Dagegen wurde die Impfung der menschenblattern von einer ausdrücklichen Erlaubniß der respectiven Praefects abhängig gemacht, und in diesem Falle auf einen besondern Ort beschränkt, in befestigten Städten aber, oder an sehr volkreichen Oertern ganz verboten.

Die *Königlich Preussische Regierung*, die bey ihrer musterhaften Aufmerksamkeit auf alle Gegenstände der Medicinalpolicey schon unterm 11^{ten} Julius 1801. und 7^{ten} Junius 1802. Anweisungen über die Impfung der Schutzblattern für die Medicinal-Collegia und die practischen Aerzte hatte ergehen lassen, verordnete in ihrem Reglement vom 31^{sten} October 1803, daß ächter Impfstoff von den Impfinstituten zu

Berlin, Magdeburg, Warschau und Königsberg an alle zur Impfung berechtigte Personen unentgeltlich verabfolget werden solle. Sie liefs die Schriften der Doctoren Brehmer und Kirsch über die Kuhpocken durch die Medicinalcollegien vertheilen und die Armen, die eine obrigkeitliche Bescheinigung ihrer Armuth vorzeigen konnten, unentgeltlich impfen. Dagegen wurde die Impfung der Menschenblattern in diesem Reglement auf einige, besonders angedeutete, Fälle beschränkt.

In einer, unterm 13^{ten} October 1804. erlassenen Declaration und Erweiterung des vorbenannten Königl. Preussischen Reglements wurde es den Militair- und Civil-Aerzten und Chirurgen zur Pflicht gemacht, durch zweckdienliche Vorstellungen es dahin zu bringen, daß Eltern und Kinder sich freywillig zur Anwendung dieses Schutz-Mittels entschliessen. Zugleich wurden, damit das wegen der Schutzblattern noch hie und da herrschende Vorurtheil immer mehr ausgerottet werde, die Geistlichen aller Confessionen aufgefordert, bey schicklichen Gelegenheiten, die Impfung derselben den Gliedern ihrer Gemeinden als eine moralischen Pflicht an das Herz zu legen und selbst gelegentlich in ihren Predigten darauf hinzuweisen.

Ei-

Einer *Kurfürstlich - Hessischen* Verordnung vom 22^{ten} November 1803 zufolge, wurde in Casfel eine besondere Kuhpocken - Einimpfungs - Anstalt errichtet, die es bezweckte, der fast überall anerkannt wohlthätigen Kuhpocken - Einimpfung die höchste Landesherrliche Sanction zu geben, in der Anstalt immer frische ächte Kuhpockenlymphe zur Mittheilung an in- und ausländische Aerzte vorrätbig zu haben, und jedem, vorzüglich aber den Armen, Gelegenheit zu verschaffen, sich, seinen Kindern, oder Angehörigen die Kuhpocken in diesem Institute ganz unentgeltlich einimpfen lassen zu können In dem nächstfolgenden Jahr 1804 wurden in den Kurhessischen Staaten Praemien von respective 100, 60 und 40 Rthlr. für diejenigen drey Aerzte oder Wundärzte ausgelobt, die bis zum Ende des Jahrs 1805 die grösste Anzahl von Kindern in jenen Landen geimpft und solches bey dem Collegio medico auf eine glaubhafte Weise bescheinigt haben würden.

Auch vertheilte die Kurhessische Regierung in demselben Jahre unentgeltlich den vom Hofrath Faust verfaßten — „Zuruf an die Menschen, die Blattern durch die Einimpfung der Kuhpocken auszurotten.“

Unterm 17^{ten} Mai 1805. verordnete die
Churp.

Churpfalzbaierische Landesdirection in Schwaben, daß die Namen der Eltern, welche ihren Kindern die Schutzblattern aus Eigensinn und Lieblosigkeit nicht einimpfen lassen und deren Kinder an den natürlichen Blattern sterben werden, öffentlich bekannt gemacht werden sollen, damit sie allgemein als gefühllose Eltern gewürdigt werden können. Auch sollten die Pfarrer bey einem an den natürlichen Blattern verstorbenen Kinde in der Matrikel bemerken, an dem Tode desselben sey die Lieblosigkeit und der Eigensinn der Eltern schuld.

In den *Großherzoglich Hessischen Landen* wurde mittelst Verordnung vom 6^{ten} August 1807. die Schutzpockenimpfung gesetzlich eingeführt und al'es Impfen der Menschenblattern bey 50 Rthlr. Strafe verboten.

Den 16^{ten} November 1807. wurde dort die erste gesetzliche Gesammtimpfung unternommen und nachher alle 6 Monate wiederholt. Von den Impfinstituten wird ächter Impfstoff unentgeltlich vertheilt. Die Armen werden umsonst geimpft. Den Predigern wird ausser der Aufstellung der Listen aller Impffähigen Kinder befohlen, bey der Taufhaltung dem Vater und den Pathen in einer kurzen die schützende Kraft der Kuhpocken faßlich darstellenden Rede, die
bal-

baldige Impfung des Getauften zur Pflicht zu machen, das Schutzmittel von der Canzel zu empfehlen, die Vorurtheile dagegen auszurotten, besonders aber jene einzelne Mitglieder der Gemeinde, die die Schutzpockenimpfung nicht annehmen, zu sich zu fordern und nachdrücklich zu belehren, auch selbst bey der Impfung gegenwärtig zu seyn. Auch Schul-lehrer und Hebammen sollen mitwirken.

Eine sehr ausführliche Verordnung der *Königlich-Baierischen Regierung* vom 26^{ten} August 1807, die gesetzlich einzuführende Schutzpockenimpfung betreffend, ist darum besonders merkwürdig, weil hier zuerst eigentliche Zwangsmaafsregeln vorkommen.

Alle Kinder, welche den ersten Julius eines jeden Jahres das dritte Jahr vollendet haben, sollen mit den Schutzpocken geimpft seyn

Zu diesem Zwecke werden Listen der impfungsfähigen Kinder aus den pfarrlichen Taufbüchern erhoben, und den betreffenden Gerichtsstellen und Physikern übergeben. Für die faumseligen und widersetzlichen Unterthanen werden Geldstrafen von 1 bis 32 Gulden festgesetzt, die ohne alle Weitläufigkeit und ohne Appellation im erforderlichen Falle mit militairischer Execution eingetrieben werden. Die Schei.

Scheine der Aerzte über die gelungene Impfung sollen bey der Aufnahme in die Schulen, bey der Annahme in eine Lehre, bey dem Freysprechen, Meisterwerden und Heirathen nachgewiesen werden. Die Pfarrer sollen die Impfung durch angemessene Vorträge empfehlen. Eltern, Pflegeväter, Vormünder der Kinder, die nach Verlauf des zur Schutzpockenimpfung festgesetzten Termine von den Menschenblattern befallen werden, sollen nach geschehener Anzeige 3 bis 4 Tage ins Gefängniß gesetzt, und ihre Namen zur Warnung öffentlich bekannt gemacht werden.

Zweymal im Jahre soll von den Stadtphysikern und von den Landgerichtsärzten eine öffentliche Schutzpockenimpfung durchaus unentgeltlich vorgenommen werden. Die, den Impfärzten verwilligten Diäten (5 Gulden täglich) werden zur Hälfte aus dem Königlichen Aerario, zur Hälfte aus den Gemeinde-Cassen bezahlt.

Den, zur Fortsetzung der Impfung, von einem Ort zum andern transportirten Kindern soll von den Gerichtsstellen ein verhältnismäßiges Geschenk gemacht werden. Die Impfung der Kinderblattern hingegen wird ohne alle Ausnahme und bey einer den Umständen angemess.

mesenen , unvermeidlichen Criminalstrafe verboten.

Die *Königlich Westphälische Veordnung* vom 13^{ten} April 1808. verfügt, daß kein Westphälisches Landeskind, weder auf einer Universität, in einem Gymnasium oder Collegium und in den öffentlichen Schulen beider Geschlechter, noch in den Werkstätten der Handwerker aufgenommen werde, wenn seine Eltern nicht eine, von einem Aerzte ausgestellte, und vom Maire des Wohnortes visirte Beglaubigung beybringen, woraus der Beweis hervorgeht, daß das Kind die Blattern bereits gehabt hat, oder daß ihm die Kuhpocken eingepfzt worden sind. Den Waifen- und Findel-Kindern, so wie den Kindern hülfsbedürftiger Eltern sollen die Kuhpocken unentgeltlich eingepfzt werden.

In den *Kaiserlich Oesterreichischen Staaten* erschien im Jahre 1808. eine sehr ausführliche, und sorgfältig bearbeitete Vorschrift zur Leitung und Ausübung der Kuhpockenimpfung in den Kaiserlich königlichen deutschen Erbstaaten. Mittelst dieser Vorschrift wurde die Leitung der Impfung, der Landesstelle jeder Provinz, dem Protomedicus und den Kreisärzten übertragen. Nur geprüfte Aerzte und Wundärzte sollen zur Impfung zugelassen werden, frischer und ächter
Kuh-

Kuhpockenstof muß zu allen Zeyten bey dem Protomedicus und den Kreisärzten vorrätzig seyn, und von diesen allen Impfärzten unentgeldlich mitgetheilt werden.

Die Seelforger sollen zweymal im Jahre diese Angelegenheit von der Canzel dem Volke ans Herz legen, und auf dem flachen Lande bey der Hauptimpfung gegenwärtig seyn. Belehrende Volkschriften über jenen Gegenstand sollen unentgeldlich vertheilt werden. Bey der Taufe christlicher, bey der Beschneidung jüdischer Kindern soll, weil dann die Empfindungen der Eltern höher gestimmt und die Besorgnisse für das so eben erhaltene Kind immer grösser zu seyn pflegen, von dem Seelforger ein auf die Impfung sich beziehender Unterricht, in Form eines Briefes, an die Eltern ausgetheilt werden. Volkslehrer und Schullehrer sollen die gute Sache durch Privatunterredungen und Ermahnungen zu fordern suchen. Ungeblatterte, die kein Certificat der überstandenen Kuhpocken-Impfung aufweisen können, sollen kein Stipendium erlangen, auch in kein öffentliches, unentgeldliches Erziehungs - Institut aufgenommen werden. Wo sich Kinderblattern zeigen soll alsogleich und in jeder Jahrszeit die Impfung der Schutzblattern von den Kreisärzten, Land-

Landphyfikern und andern bestimmten Impf-Aerzten unternommen werden. Die Impfung der Kinderblattern darf in keiner Stadt, keinem Markte oder Dorfe vorgenommen werden, höchstens nur auf ausdrückliche Erlaubniß des Kreisamts an einem abgesonderten Orte. Eltern, Vormünder, Aerzte und Wundärzte, welche hiegegen handeln, sollen zur Verantwortung gezogen werden.

In der *Großherzoglich - Badenschen* Landesverordnung, die Schutzpocken betreffend, vom 16^{ten} November 1808. wird verordnet, daß nach Jahresfrist kein Eingeborner bey Gymnasien, Lyceen, Universitäten, so wie bey Gewerben und Handwerkern aufgenommen werde, wenn er nicht durch ein von seinem Orts- und Amtsvorstande bekräftigtes Zeugniß des betreffenden Physicats bewährt, daß er entweder die natürlichen Blattern gehabt, oder mit den Schutzpocken geimpft worden ist. Alle in Armen-Waisen- Findel-Häusern aufgenommene Kinder sollen durch die, dort angestellten Aerzte mit den Schutzpocken geimpft werden. Alle Kinder armer Eltern werden umsonst geimpft.

Die Eltern, welche aus öffentlichen Casen Unterstützung erhalten, sollen letztere nach Jahresfrist nur dann fortgenießen, wenn sie dürk

bewährte Zeugnisse die Schutzblatternimpfung ihrer Kinder ausgewiesen haben.

Ein *Königlich Holländisches Decret* vom 25^{ten} November 1808, (welches ich indessen nicht vollständig zu Gesicht bekommen habe) bestimmt, daß die Soldaten, welche die Pocken nicht gehabt haben, 3 Monate nach Erlassung des Decrets vaccinirt werden müssen. Die Armen und deren Kinder, die Unterstützungen erhalten, verlieren selbige, wenn sie sich nicht die Kuhpocken einimpfen lassen.

Die unterm 8^{ten} April 1810. erlassene *Königl. Dänische Vaccineverordnung* schreibt vor, daß niemand copulirt werden, in Institute oder Schulen aufgenommen werden, in die Lehre oder in öffentliche Stiftungen treten soll, wenn er nicht nachweisen kann, daß er vaccinirt ist. Wer zum Militair ausgeschrieben wird, soll, wenn es noch erforderlich ist, sogleich vaccinirt werden. Bey dem etwanigen Ausbruch natürlicher Blattern in den Dörfern sollen sogleich alle daselbst befindliche noch Blatternfähige Subjecte vaccinirt werden.

Der Ausbruch der Kinderblattern soll. bey Strafe von 8 Tagen Gefängniß auf Wasser und Brod bis 3 Monat Arbeit im Verbesse-
 rungsause für den Vater oder Mutter; auf
 dem

dem Lande bey dem Prediger zum Weitereinberichten und in der Stadt bey dem Stadtvogt oder Physicus angezeigt werden, und selbst der Hauswirth soll, wenn er darum weiß, daß dergleichen bey seinen Miethsleuten statt finde, in eine Busse von 10 bis 100 Rthlr. gesetzt werden, falls er nicht sogleich Anzeige davon macht.

Die Inoculation der Kinderblattern wird bey schwerer Strafe für den Arzt und die Eltern, oder andere, die die Inoculation haben vornehmen lassen, untersagt.

Eine von dem *Marschall Herzog von Ragusa* im Namen des Kaisers Napoleon zu Laibach unterm 26ten October 1810 für die *Illyrischen Provinzen* erlassene Verordnung ersucht die öffentliche Beamte, Magistrate, Bischöfe und Pfarrer, den Gebrauch des Einimpfens allen Müttern für ihre Kinder anzurathen. Für jedes, im Laufe des Jahrs 1811 mit gutem Erfolge geimpfte Kind wird den Aerzten vom Gouvernement eine Remuneration von 3 Francs zugesichert. Kein Kind kann zu einem Lyceum, oder zu einem andern öffentlichen Institute zugelassen werden, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß es geimpft worden sey. Familienväter, die Anstellungen oder Pen-

nachsuchen, Steuerpflichtige, die um eine Verminderung ihrer Steuer bitten, müssen die Bescheinigung beybringen, daß ihre Kinder geimpft worden sind, wenn ihr Gesuch Erfolg haben soll.

Die *Königl. Bayerische* Verordnung vom 21^{sten} May 1811 schreibt vor, daß kein seit dem 30^{sten} Junius 1798. gebornes Kind, welches nicht mit einem Blatter- oder Impfscheine oder aber mit einem Ausnahmszeugniß hinsichtlich der Schutzblatternimpfung versehen ist, in irgend einer öffentlichen oder Privatschule oder Erziehungsanstalt geduldet werden soll. Die Lehrer und Vorsteher aller Schulen und Erziehungsanstalten sollen sich von ihren Schülern und Zöglingen deren Blatter- Impf- oder Ausnahmscheine vorlegen lassen, und keinen Schüler ohne solchen Schein aufnehmen. Handeln die Lehrer dieser Vorschrift zuwider, so werden sie selbst mit Geldstrafen belegt; auch wird das Kind bis zu seiner Impfung aus der Unterrichtsanstalt entfernt. Die säumigen Eltern und Vormünder werden mit dreyfach erhöhten Geldstrafen belegt.

Die Verordnung des *Fürst Primas* vom 6^{ten} December 1811 verfügt, daß alle in Armen- und Waisenhäusern oder in sonstigen Staatsver-

for-

forzugsanstalten aufgenommene, und auf öffentliche Kosten verpflegte Kinder, in so fern es noch nicht geschehen sey, binnen Jahresfrist geimpft werden sollen. Die künftig neu aufzunehmenden sollen ebenfalls geimpft werden, sobald der betreffende Arzt es räthlich findet. Die Unterstützungen aus öffentlichen Casen sollen den armen Eltern nach Verlauf eines Jahrs entzogen werden, wenn sie nicht die Impfung ihrer Kinder bescheinigt haben werden.

Die Vormünder werden für die Impfung ihrer Mündel verantwortlich gemacht. Gewerbevorsteher und Handwerker, Künstler und Gymnasien dürfen keinen eingebornen aufnehmen, wenn er nicht durch ein beglaubigtes Attest die von ihm überstandene Blatternkrankheit oder die mit Erfolg vollzogene Schutzpockenimpfung erweisen kann.

Die noch nicht vaccinirten Conscripten sollen sofort eingeimpft werden. Bey Gesuchen um Bürgeraufnahmen und Gewerbsgestattungen, wie um öffentliche Anstellung, müssen Zeugnisse über geschehene Impfung des Supplicanten und wenn sie verheirathet sind, auch ihrer Kinder, beygebracht werden.

Die *Großherzoglich Würzburgische* Verordnung vom 10^{ten} December 1812 legt den El-

tern, Vormündern und Pflegevätern die Pflicht auf, ihre Kinder in der Zeit vom vierten Monate ihres Alters bis zum Ende des ersten Lebensjahres impfen zu lassen, setzt Geld- und Gefängnißstrafen mit schmaler Beköstigung auf die Verfaumniss dieser Pflicht, entzicht solchen nachlässigen Eltern die bisher genossene Unterstützung aus öffentlichen Casen und milden Stiftungen und verurtheilt jene zum Ersatz alles Schadens und aller Unkosten, wenn durch ihre Nachlässigkeit die natürlichen Blattern entstehen. Die Local-Vorstände einer jeden Religionsgesellschaft müssen jährlich zu Ende des Augusts die genauesten Verzeichnisse aller, zur Impfung pflichtigen Kinder aus ihren Geburts-Registern dem Stadt- oder Districtsarzte mittheilen. Die Religions- und Gemeinde-Vorstände müssen jährlich im Februar und August ihre Untergebenen durch Verkündigung und Erklärung dieser Verordnung belehren und zur Bereitwilligkeit, ihre Kinder impfen zu lassen, nachdrücklich ermahnen. Die öffentliche Impfung geschieht unter Leitung des Stadt- oder Districtsarztes im März und September, in Gegenwart des Pfarrers, des Ortsvorstandes oder des Viertelmeisters. *Niemand darf es dem Arzte versagen, von den Geimpften zur gehörigen Zeit*

Zeit wieder Impfstoff aufzunehmen. Niemand soll zum öffentlichen Unterricht, zur Erlernung eines Gewerbes oder einer Kunst, zu einem Dienste im Lande, zur Ehe und Bürgerannahme, zum Genusse einer Pfründe gelassen, oder in ein Spital aufgenommen werden, wenn er sich nicht durch glaubhafte Zeugnisse über die von ihm überstandenen Menschenblattern oder über eine, bey ihm gelungene Schutzblatternimpfung rechtfertigen kann. Keine einwandernde Familie soll ohne solche Bescheinigungen aufgenommen werden. Den etwanigen Ausbruch der natürlichen Blattern muß jeder Hausvater, in dessen Wohnung ein solcher Fall sich ereignet, sogleich bey nachthafter Strafe der Policy anzeigen. Denn wird die strengste Sperre des inficirten Hauses und schleunige Schutzblatternimpfung der noch nicht angesteckten Kinder verfügt.

In dem *Königreich der Niederlande* erschien unterm 7^{ten} September 1814 eine Verordnung, die viele Vorkehrungen zur Beförderung einer allgemeineren Anwendung der Kuhpocken-Impfung enthält. Nach ihren Bestimmungen sollen alle die, welche aus öffentlichen Casen unterhalten oder unterstützt werden, verpflichtet seyn, ihre Kinder, wenn selbige wede

Menschenblattern, noch Kuhpocken gehabt haben, vacciniren zu lassen, sobald die Gesundheit und die Constitution der Kinder die Impfung gestatter. Die Administratoren aller wohlthätigen Anstalten, in denen Kinder verpflegt und erzogen werden, sollen die, noch nicht durch überstandene Menschen- oder Kuhpocken geschützten, Kinder innerhalb sechs Monaten vom Tage der Verordnung an, vacciniren lassen. Alle, künftig in jene Institute aufzunehmenden Kinder sollen innerhalb sechs Monaten, vaccinirt werden.

Ueber diese Impfungen sollen genaue Register gehalten werden. Aus den Häusern, in welchen sich Kinderblattern zeigen, sollen, solange die Ansteckungszeit währt, keine Kinder in irgend eine Schule gesandt, oder darin zugelassen werden. Die Aeltern, Vormünder und Aufseher der Kinder, die Vorsteher und Vorsteherinnen der Schulen sollen für die gewissenhafte Befolgung dieser Vorschrift sorgen. Alle, die zur ärztlichen oder wundärztlichen Praxis berechtigt sind, sollen in Tabellen die durch die Obrigkeiten verabfolgt werden, den Namen, das Alter und das Geschlecht, die Aeltern der Impflinge und den Tag der Impfung verzeichnen, und also von jeder Vaccina-

nation Rechenschaft ablegen. Jeder der drey Aerzte oder Wundärzte, welche die grösste Zahl der Schutzblatternimpfungen vorgenommen, ohne dafür eine Bezahlung empfangen zu haben, foll, wenn die Zahl dieser Impfungen sich über hundert beläuft, eine goldene Medaille, an Werth von zehn Ducaten, erhalten.

Die Medicinalcollegien jeder Provinz sollen dem Staatssecretär des Innern anzeigen, welche Aerzte oder Wundärzte in ihrer Provinz jene Medaille verdient haben. Die eben genannten Collegien sollen ferner dafür sorgen, daß immer ächter Kuhpockenstoff vorräthig sey, um den Aerzten oder Wundärzten, die deselben bedürfen, mitgetheilt werden zu können. Sie sollen ferner den Provinzial-Staaten Mittel vorschlagen, wie es einzurichten sey, daß auch in isolirten, von ärztlichem Beystand entfernten Orten die Kuhpockenimpfung verrichtet werden könne.

Aerzte und Wundärzte sollen alle 3 Monate der ärztlichen Behörde oder der Ortsobrigkeit über die Zahl der von ihnen vaccinirten Personen einen Bericht erstatten. Die ärztlichen Behörden und die Ortsobrigkeiten sollen die, bey ihnen hierüber eingegangenen Berichte an das Medicinalcollegium und an den Gou-

verneur ihrer Provinz einsenden. Jedes Provincial-Collegium Medicum aber soll den, aus den eingegangenen Berichten aufgestellten allgemeinen Etat jährlich an den Staatssecretär des Innern einsenden. Wer die Impfung der Menschenblattern der Vaccine vorzieht, soll deshalb zuvor die Erlaubniß der Ortsobrigkeit nachsuchen, welche indessen diese Erlaubniß nur dann ertheilen darf, wenn in einer und derselben Gemeinde mehrere Personen von den Menschenblattern ergriffen sind. Die Obrigkeiten sollen in diesem Falle jede nur mögliche Vorsicht anwenden, damit durch die Menschenblatternimpfung nicht die Ansteckung der Krankheit weiter verbreitet werde. Sobald sich Kinderblattern in einem Hause zeigen, soll ein von der Ortsobrigkeit zu diesem Zweck auszuwählender Arzt davon benachrichtiget werden, um die erforderlichen Vorkehrungen gegen die weitere Verbreitung der Ansteckung zu treffen.

Zur Säuberung der Luft in den angesteckten Häusern sollen in jedem Falle die Guyton-Morveauschen Räucherungen angewandt werden, bey Unvermögenden auf Kosten der Gemeinde. Die Leichen der an den Kinderblattern gestorbenen Personen sollen, unentkleidet, in den Sarg gelegt und auf das schleunigste,
spä.

spätestens innerhalb dreymal vier und zwanzig Stunden beerdigt werden.

Die Provincialstaaten und die Ortsobrigkeiten werden zur möglichen Beförderung der Kuhpockenimpfung dringend aufgefordert und sollen jährlich über die von ihnen zu diesem Zwecke angewandten Mittel und über deren Erfolg berichten. Endlich soll auch der Staatssecretär des Innern die Gesellschaft *tot Nut van het Algemeen* veranlassen einen Aufsatz zur Empfehlung der Kuhpocken drucken zu lassen, der besonders auf dem Lande, unentgeltlich, ausgetheilt werden soll.

Auch im *Großherzogthum Baden* wurde unterm 17^{ten} April 1815 die gesetzliche Einführung der Kuhpockenimpfung anbefohlen. Auch hier werden alle Kinder im Verlaufe des ersten Lebensjahres geimpft, jeder dawider handelnde wird ernstlich bestraft. (Die Bestimmungen bey etwanigen Ausbruch der natürlichen Blattern kommen mit den, in der eben angezogenen Würzburgischen Verordnung enthaltenen Vorschriften überein.)

Eine Kurhessische Verordnung vom 15^{ten} December 1815 setzt in Beziehung auf die Blatternkrankheit und die Impfung der Schutzpocken folgendes fest. — Wenn jemand von
den

den Menschenblattern befallen wird, so sollen auf dem Lande die Greben und Schultheissen bey Strafe der Dienstentsetzung und in den Städten die nächsten Verwandten, desgleichen der hinzugerufene Arzt oder Wundarzt bey nachmahthafter Geldstrafe den Physicus unverzüglich davon benachrichtigen. Letzterer muß mit Beyhülfe der Obrigkeit die Absonderung des Kranken veranstalten, allen Zutritt fremder Personen in die Wohnung verhüten, auf die Reinigung der Geräthschaften des Kranken Obacht nehmen und über jeden Krankheitsfall an die Medicinalbehörde berichten.

Die an den Menschenblattern verstorbenen Personen müssen in verpichten Särgen, in der Stille beerdigt werden und dürfen vor der Beerdigung nicht zur Schau ausgestellt werden. Die Medicinalcollegien des Landes müssen beständig für einen Vorrath von frischer ächte Kuhpocken - lympe sorgen, die den Aerzten auf dem Lande unentgeltlich und postfrey mitgetheilet wird. Jeder Physicus hat darauf zu sehen, daß in seinem Bezirke alle Kinder nach zurück gelegtem ersten Jahre mit Kuhpocken - lympe geimpft werden. Zu diesem Zwecke soll alljährlich zweymal, nämlich am 1^{sten} April und am 1^{sten} October und
an

an den, auf beide Termine zunächst folgenden Tagen eine allgemeine öffentliche Impfung der Kuhpocken an allen Kindern, welche das erste Jahr erreicht haben und entweder noch gar nicht, oder bei fehlgeschlagenem Erfolge noch nicht zum zweiten male geimpft sind, von den hiezu beauftragten Aerzten, in Gegenwart des Justiz-Beamten und der Pfarrer vorgenommen werden. Die hiezu erforderlichen genau, und vollständig abzufassenden alphabetischen Listen, werden in Ansehung der christlichen Gemeinen von Pfarrern, in Ansehung der Israeliten von den Justizbeamten vor dem 15^{ten} März und 15^{ten} September jeden Jahres den Impfärzten bey fünf Rthlr. Strafe mitgetheilt. Auch von den, in dem Zeitraume vom 1^{sten} Januar 1801 bis zum letzten December 1814 gebornen Kindern sollen besondere Listen aufgestellt und dem betreffenden Impfartz mitgetheilt werden, damit auch diese Kinder untersucht, und wenn sie weder Menschenblattern, noch Schutzpocken gehabt haben, geimpft werden können. Die Entfernung der Impf-Station von dem Orte, dessen Einwohner ihre Kinder dahin zur Impfung bringen müssen, darf nicht über zwey Stunden betragen. Das Local zur öffentlichen Impfung muß geräumig und zweckmässig, wo möglich

möglich in der Mitte des Physicatsbezirks seyn. Die Pfarrer sollen den Ort und Termin der allgemeinen Impfung am Sonntage vorher von der Kanzel verkündigen, und durch Belehrung, Ermahnung und Warnung den guten Zweck zu befördern. Die Einimpfung wird, ohne Ansehen der Person und ohne Rücksicht auf die Vermögensumstände, in alphabetischer Ordnung vorgenommen. Die entferntesten Orte machen den Anfang. Der Impfarzt untersucht zwischen dem achten und zehnten Tage nach der Impfung jedes von ihm geimpfte Kind, und trägt den Erfund in die vorgeschriebenen Tabellen ein, die er demnächst unterzeichnet und im May und November jeden Jahres an das Collegium medicum einsendet. Die nicht gelungenen Impfungen werden nach einem Zeitraume von wenigstens einem Monate zum zweiten, und, wenn sie auch dann nicht gelingen, zum dritten male wiederholt. Kindern, bey welchen die Kuhpocken-Impfung, wegen besonderer Kränklichkeit zur festgesetzten Zeit nicht vorgenommen werden kann, giebt der Artz ein vorläufiges Ausnahme-Zeugniss. Nur den graduirten, von den Medicinalcollegien des Landes geprüften, zur Praxis concessionirten Aerzten ist die Impfung der Kuhpocken erlaubt,

laubt, allen andern aber ohne Ausnahme und bey harter Strafe verboten. Jeder Arzt darf nur nach der vorgeschriebenen Norm impfen, und muß Listen darüber führen, die er vierteljährig dem Physicus abzugeben hat, von welchem sie gesammelt und an das Collegium medicum eingeschickt werden. Wundärzte dürfen nicht für sich allein impfen, sondern nur unter den Augen der Stadt- und Landphysiker und der bestellten Impfärzte die nöthige Hülfe leisten. Arme werden unentgeltlich geimpft. Wohlhabende zahlen 4 Albus, minder vermögende 2 Albus für jede Impfung. In den grösseren Städten wird die Taxe verdoppelt. Die Diäten (1 Rthl. 16 Albus für den Impfarzt, 1 Rthl. für den Wundarzt) werden aus den Gemeindekassen geleistet. Saumfelige und Widerspenstige werden durch Geldstrafen, die von den Aeltern, Vormündern oder Pflegeältern beygetrieben werden, zu ihrer Pflicht angehalten. Diese Strafe beträgt im ersten Jahre der Verschümniss, nach Maassgabe der Vermögensumstände respective 1 bis 8 Thaler und steigt bey längerer Dauer der Widersetzlichkeit. — Auch die Aeltern und Vormünder selbst erleiden Geldstrafen wenn sie selbst, oder die Kinder in den festgesetzten Terminen nicht

er-

erscheinen, ohne durch Krankheit entschuldigt zu seyn. Die, in dieser Beziehung säumigen und widerspenstigen Aeltern, Pflege - Aeltern und Vormündern sollen nach ihrem Tode, ohne Leichenpredigt in der Stille begraben werden. Von Personen, die Allmosen oder öffentliche Unterstützung beziehen, wird die Strafe durch Abzug nach dem geringsten Ansatz erhoben. Wer die Geldstrafe nicht bezahlen kann, muß für jeden Thaler mit 24 Stunden Gefängnißstrafe büßen. Der Ertrag der Geldstrafen soll nur zu Praemien für Gemeinden, welche durch schnelle Folgsamkeit und für Impf - Aerzte, welche durch vorzügliche Thätigkeit bey der Kuhpocken - Impfung sich auszeichnen, verwendet werden. Das Collegium medicum soll am Schlusse eines jeden Jahres über die vorgenommenen allgemeinen Impfungen an den Landesherrn berichten und diejenigen Gemeinden und Impf - Aerzte namhaft machen, welche mit vorzüglichem Eifer zur Erreichung des heilsamen Zwecks gewirkt haben. Ausser den Praemien sollen diese Gemeinden und Aerzte durch öffentliches Lob belohnt werden, wogegen die, in dieser Angelegenheit fahrlässig erfundenen Aerzte strenge Ahndung durch öffentliche Rüge, oder Dienstentsetzung

zung auf gewisse Zeit unfehlbar zu gewärtigen haben.

Die Königlich - Niederländische Verordnung vom 18^{ten} April 1818 erneuert nicht nur die mehrsten der in der Verordnung vom 7^{ten} September 1814 enthaltenen gesetzlichen Verfügungen zur Beförderung eines allgemeineren Gebrauchs der Kuhpockenimpfung, sondern fügt noch einige neue Vorschriften hinzu, besonders in Beziehung auf die Pflichten der impfenden Aertzte und Wundärzte. Bemerkenswerth ist die Einrichtung (Art. 16.) daß künftig niemand innerhalb der Städte und Dörfer weder sich selbst, noch andern die Kinderblattern einimpfen lassen darf, sondern daß zur etwa verlangten Impfung der letzteren, ausserhalb des bewohnten Kreises ein Platz angewiesen werde, den der Geimpfte nicht vor seiner völligen Herstellung verlassen darf.

Ausser den bisher angeführten Ländern find auch in der Schweiz, in Schweden und Rußland, in Neapel und mehreren andern Europäischen Staaten (vielleicht in allen mit Ausnahme der Turkey) Verordnungen über die Schutzblatternimpfung erschienen, die ich indessen nicht gesehen habe. Dagegen muß ich noch mit einigen Worten der neuesten Schutz-

blatternimpfungs - Verordnung erwähnen , die mir bekannt geworden ist.

Im *Königreich Hannover* erschien unterm 24^{ten} April 1821 über diesen Gegenstand eine sehr umfassende Verordnung, der unterm 17^{ten} Mai 1821. eine Instruction für die Districts-Impf - Aerzte und die übrigen zu der Kuhpocken - Impfung Berechtigten folgte

Da der Stadt *Hannover* der Ruhm gebührt, daß dort gleichzeitig mit *Wien* die in England erfundene Vaccination auf deutschen Boden zuerst geübt und von dort weiter verpflanzt wurde, so läßt sich erwarten, daß auch die Hannoversche Regierung der Schutzblatternimpfung eine vorzügliche Aufmerksamkeit gewidmet haben werde. Schon unterm 4^{ten} März 1803 erschien eine Verordnung, welche nicht nur die Schutzblatternimpfung empfahl, sondern auch diejenigen Aerzte und Wundaerzte bezeichnete, denen die Impfung verstattet werden könne. Diesen wurde es zur Pflicht gemacht, für ächten Impfstoff zu sorgen, über die von ihnen Geimpften ein richtiges Tagebuch zu führen und selbiges alljährlich in den Monat Januar dem Staatsministerio in tabellarischer Form einzuliefern. Die bald darauf (Junius 1803) erfolgte Französische Occupation des Landes, die
Auf-

Aufhebung der rechtmässigen Regierung und die mannigfaltigen Schicksale, welche das unglückliche Land bis zum herbfte 1813 erlitt, bewürkten, daß jener Verordnung nicht gehörig nachgelebt wurde. Was indessen in dem ephemeren Königreich Westphalen für die gute Sache der Schutzblatternimpfung geschah, ist schon oben erwähnt worden.

In den seit der Wiederherstellung der Hannoverischen Regierung verflossenen Jahren ist jedem aufmerkfsamen Beobachter die Wahrheit einleuchtend geworden, daß bey einer so wichtigen Angelegenheit der Medicinalpolicey, als die Impfung der Schutzblattern ist, auf den guten Willen mancher Volksclasfen eben so wenig sicher gerechnet werden kann, als auf den Eifer derer, die mit einem guten Beyspiel voran gehen sollten. Der Ausbruch von natürlichen Blattern, durch fremde Krieger, reisende Handwerker und Vagabonden veranlaßt und verbreitet, zeigte sich im Hannoverischen in den Jahren von 1815 bis 1821 nicht ganz selten, und wenn gleich durch kräftige Vorkehrungen verhütet wurde, daß nirgends eine eigentliche Blatternepidemie entstand; so ergab sich doch bey den angestellten Untersuchungen, daß in vielen Gegenden des Landes die Impfung sehr

lässig, und zum Theil durch ganz unbefugte Personen betrieben war. Die vorhin angezogene neue Verordnung vom 24^{ten} April des laufenden Jahres wird gewifs jenen Mangeln sehr bald gründlich abhelfen.

Hauptbestimmungen derselben sind:

Alle Kinder, die vom 1^{ten} Januar 1806 bis zum letzten December 1819 gebohren und noch nicht vaccinirt sind, sollen geimpft werden. Zu dem Ende wird durch besondere Impfarzte eine allgemeine Untersuchung jener Kinder und eine öffentliche Impfung der bisher nicht vaccinirten vorgenommen. Alle nach dem 31^{ten} December 1819 gebohrne Kinder müssen vaccinirt werden, bevor sie ein Alter von zwei und ein Viertel Jahren erreicht haben; vor Erreichung des Alters von fünfviertel Jahren sind sie aber nicht dazu verpflichtet.

Die Aufstellung der Listen geschieht insichtlich der christlichen Glaubens Genossen von den Predigern der drei Confessionen und in Ansehung der jüdischen Kinder durch die Obrigkeiten.

Zeit und Ort der öffentlichen Impfung wird von dem Impfarzt bestimmt und durch die Obrigkeit dem betreffenden Prediger mitgetheilt, um durch diesen am Sonntage vor der Impfung

pfung von den Canzeln bekannt gemacht zu werden.

Bey der Impfung ist eine Obrigkeitliche Person zugegen.

Der Impfarzt muß genaue Tabellen über seine Impfinge in vorgeschriebener Form führen, die von den anwesenden Magistratspersonen, Gemeindevorstehern und Amtsunterbedienten mit unterschrieben werden. Er muß am 8^{ten}, 9^{ten} oder 10^{ten} Tage nach der Impfung den Gesundheitszustand der Geimpften sorgfältig untersuchen, und selbigen in die Tabellen eintragen. Wird dieses versäumt, so verliert der Arzt seine Belohnung (4 bis 6 gr. für jede Impfung.)

Eltern und Vormünder, die ohne gesetzliche Befreiungsgründe zu haben, ihre Kinder und Mündel nicht zur Untersuchung und Impfung stellen, werden mit Geld- und Gefängnißstrafen belegt.

Außer den District-Impf-Aerzten dürfen die approbirten Aerzte, die in Eid und Pflicht genommenen Chirurgen und andre Personen, die von der Provincialregierung eine besondere Concession zum vacciniren erhalten haben, dieses Geschäft vornehmen.

Die Kosten der Impfung werden von den

vermöglamen Eltern , so wie von den Vormündern und Pflegeeltern wohlhabender Kinder selbst bestritten. Für die Armen werden die Kosten von den so genannten Nebenanlagen, oder den Stadt und Fleckens-Cassen getragen.

Wer eine Vaccination vornimmt, ohne dazu berechtigt zu seyn, verfällt in eine Geldstrafe von Zwanzig Rthlr.

Bey dem Ausbruch natürlicher Blattern ist schleunige Anzeige an die Obrigkeit, allgemeine Schutzblatternimpfung aller noch Blatterunfähigen an dem inficirten Orte im Umkreise von einer Stunde, strenge Sperre des Blatternhauses, und, erforderlichen Falles, der Straſse oder des ganzen Ortes bis 3 Wochen nachdem der letzte Blatternkranke befallen ist, Bezeichnung der Thüren der inficirten Häuser mit der Ueberschrift „ natürliche Blattern“ sorgfältiges Reinigen der Häuser, Wäsche und Kleidungsstücke der Kranken nach beendigter Krankheit, und möglichst schnelle Beerdigung der etwa an den natürlichen Blattern verstorbenen in verpichten Särgen vorgeschrieben.

Es ist bemerkenswerth, daß in England, dem Vaterlande der Entdeckung der Schutzblattern, von Seiten der Regierung nicht so genaue und umfassende Vorschriften über die Impfung ergangen sind, wie in den meisten andern Europäischen Staaten. Der Geist der dortigen Regierung, welche die persönliche Freiheit ihrer Untergebenen so wenig als möglich beschränkt und der Sinn des Englischen, auf seine freye Verfassung mit Stolz blickenden und mit Eifersucht dafür wachenden Volkes erschwert dort manche Policeyeinrichtung. Mir ist nicht bekannt, daß ausser den Vorschriften die nicht vaccinirten Individuen der Landarmee, der Seesoldaten und der Marine, so wie die Pfleglinge manches Waisen- und Findlingshauses zu impfen, irgend eine Zwangsverordnung über die Schutzblatternimpfung in England herausgekommen wäre.

Die Impfung steht dort eben so wenig, als andre Zweige der ärztlichen Praxis, unter der Controlle des Staats. Wie daher in England die Quackfalberey, der Verkauf geheimer Mittel und andre Verstöße gegen die Medicinalpolicy häufig vorkommen, so sind dort auch die

grösten Fehler in Beziehung auf die Schutzblatternimpfung begangen worden. Gleich anfangs waren viele Aerzte und Wundärzte schon aus dem Grunde gegen die neue Entdeckung eingenommen, weil ihnen dadurch der Gewinn, den sie von der Impfung der natürlichen Blattern gehabt hatten, sehr geschmälert wurde. Diese eigennützigen, unwürdigen Söhne des Aesculaps führen daher fort, die Menschenblattern zu impfen und verbreiteten und unterhielten dadurch diese mörderische Krankheit zum grossen Kummer des verdienten Jenner, und aller derer, die sich für seine Entdeckung und für das Wohl der Menschheit interessirten. Jetzt mag jener schreyende Mißbrauch wohl ziemlich abgeschafft seyn, aber noch immer ist die Zahl der jährlichen Todesfälle an den Blattern in London nicht geringe; nach dem Berichte des grossen Nationalinstitutes für Schutzblattern starben noch im Jahre 1813—1814 nur in London allein 888 Personen an den Blattern.

Auch ist die Impfung der Schutzblattern in England, wo die Aerzte sich einer so hohen Bezahlung ihrer Geschäfte erfreuen, sehr häufig in die Hände von unwissenden Personen gekommen, die, ohne mit den Kennzeichen der

äch-

echten und unächten Schutzblättern vertraut zu seyn, und ohne eine Rechenschaft darüber abzulegen, jenes Geschäft handwerkmäßig treiben. Daher sind die Fälle von dem Ausbruch wahrer Menschenblättern in vorher vaccinirt gewesenen Personen, und die Fälle weit verbreiteter Blatternepidemieen in dezen letzten zwanzig Jahren nirgends so häufig vorgekommen, als in England.

Wenn wir aber auch in diesem schönen Lande jene grossen Mangel der Medicinalpolicey ungern bemerken und rügen, so dürfen wir dagegen auch nicht vergessen, daß übrigens von England aus auch für die Schutzpockenimpfung unendlich viele gute, und nachahmungswerthe Einrichtungen ausgegangen sind, deren wohlthätige Folgen sich über alle Welttheile verbreitet haben. Die wahrhaft königliche Belohnung, welche das Englische Parlament dem Doctor Jenner bewilligte, die Stifting der Societäten von Pearson und Jenner, die Errichtung des grossen National-Schutzpocken-Instituts, welches alljährlich von dem Erfolge der ihm bekannt gewordenen Impfungen Nachricht giebt, die grosse Freygebigkeit, mit welcher der Impfiloff von England aus in alle in und ausser Europa liegende Länder versandt worden,

den, die Bemühungen der Englischen Aerzte alle noch streitigen Fragen in Bezug auf das Geschäft der Schutzblatternimpfung gehörig aufzuklären — alles dieses hat der guten Sache unendlich genützt, und in andern Staaten Nachahmung und Nacheiferung erweckt,

Wie viele wohlthätige Institute und Privatgesellschaften zur Beförderung der Schutzblatternimpfung sind nicht nach dem Muster der Englischen Societäten nach und nach in allen cultivirten Ländern errichtet worden!

§. 6.

Dass die in den vorigen beiden Abschnitten aufgezählten Maasregeln der Europäischen Regierungen und die Bemühungen der in vielen Ländern besonders von Aerzten gestifteten Schutzblattern - Impfungs - Anstalten einen grossen, unendlich grossen Nutzen gehabt haben und noch haben, liegt klar am Tage.

Millionen sind vaccinirt und dadurch vor den Menschenblattern und deren übeln Folgen, (Entstellung, schmerzhaftes Krankenlager, Tod und chronische Leiden aller Art) gesichert. Dass die Bevölkerung in den mehrsten Europäischen

päischen Staaten trotz der blutigen Kriegsjahre die beynahe ein viertel Jahrhundert (1792—1815) umfassen und Millionen Menschen hingeopfert haben, im Ganzen nicht ab, sondern zugenommen hat, ist gewiß hauptsächlich die Frucht der allgemein eingeführten Vaccination. Einige, aus den medicinischen Jahrbüchern der neuesten Zeit herausgehobene, Thatfachen werden dieser Behauptung zum Beweise dienen. *Blane* hat uns die Sterbelisten von einem Theile Londons aus 4 Perioden geliefert, aus denen sich folgendes Resultat ergibt.

In den Jahren 1706 bis 1720, wo man die Impfung der natürlichen Blattern noch nicht kannte, starben von 1000 Todten 78 an den natürlichen Blattern; Vom Jahre 1745 bis 1759, wo die Impfung schon geschah, 89 von 1000; Vom Jahre 1785 bis 1789, wo sie sehr häufig war, 94 von 1000, und endlich vom 1803 bis 1818; wo die Schutzblatternimpfung einen bedeutenden Einfluß hatte, nur 53 von 1000. In der ersten der genannten Perioden starben an den natürlichen Blattern 27,552; in der zweyten 29,895; in der dritten 26,579, und in der vierten 14,716. *Blane* berechnet daher für London in den letztgenannten 15 Jahren einen Gewinn von 23,134 Men-

Menschen, denen durch die Schutzblattern das Leben erhalten wurde.

Nach der Bekanntmachung des Stadtphysicus Dr. Lund verlor die Stad Copenhagen im Jahre 1811 nicht ein einziges Individuum an den Kinderblattern; ja nicht ein einziger ist von dieser Krankheit ergriffen worden; ein Vortheil, der doch blos der dort allgemein eingeführten und durch die Dänische Regierung so sehr beschützten Kuhpockenimpfung zuzuschreiben ist.

Der am 17^{ten} August 1812 in dem Kaiserlichen Institut vorgelesenen Bericht von Berthollet, Percy und Hallé über die bis dahin in Frankreich vorgenommenen und zur Kunde des Central-Ausschusses der Schutzblatternimpfung gekommenen Impfungen enthält das Resultat, daß unter 2, 671, 662 Schutzblatternimpfungen nur 7 Fälle vorgekommen sind, wo sich wahre Blattern bey Vaccinirten zeigten. Hier verhielt sich also die Ausnahme zur Regel wie 1 zu 381,666. Dagegen befanden sich unter jener grossen Zahl 640 Individuen, bey denen die richtige Gegenprobe durch die Blatternimpfung vergebens angestellt wurde; 680, die man mitten in Familien, die von den Kinderblattern ganz angesteckt waren, brachte, und die dennoch von diesen verschont blieben,

end-

endlich 4312 Vaccinirte, welche mitten unter Epidemien, die beinahe kein anderes Individuum verschonten, von der Blatternansteckung nicht ergriffen wurden, es blieben also im ganzen 5552 Individuen von der Ansteckung unter solchen, durch die Kunst oder Natur herbeygeführten Verhältnissen frey, unter welchen sie offenbar beynahe alle ohne die Hülfe der Kuhpocken von den Kinderblattern wären angesteckt worden.

Der würdige Praefect des Rhein- und Mosel-departements Lezay-Marnezia verkündigte schon im Jahre 1811 das völlige verschwinden der Kinderblattern in seinem Departement und gab den durch die Kuhpockenimpfung entstandenen Zuwachs der Bevölkerung in seinem Departement auf 9911 Kinder an.

Und so hat es sich allenthalben, wo die Schutzblatternimpfung durch zweckmässige Verfügungen der Regierung geleitet, befördert und unterstützt worden, ergeben, daß durch die Kuhpocken den Kinderblatternepidemien in ihrem Fortschreiten Einhalt gethan wurde, daß dieselben aus Gemeinden, wo die Kuhpockenimpfung allgemein war, ganz ausgeschlossen blieben; daß die epidemischen Kinderblattern, die regelmässig nach periodischen Zwischenzei-

ten wieder kamen, sich nun nicht mehr zu ihren gewöhnlichen Zeiten zeigten, und daß endlich die Sterblichkeit bey den Kindern abgenommen und die Bevölkerung an mehreren Orten auffallend zugenommen hat.

Man darf daher mit Recht die Hoffnung hegen, die Kinderblattern dereinst aus den civilisirten Staaten ganz verschwinden zu sehen. Wenn Regierungen und Local Obrigkeiten, Aerzte, Prediger und Volkslehrer; und die große Zahl gebildeter, das Gute aller Art gern befördernden Männer sich wechselsweise die Hände bieten, so muß es ihnen endlich gelingen, die Vorurtheile und die Hindernisse, welche Trägheit, Eigensinn und böser Wille so oft den besten Policeyeinrichtungen entgegen setzen, zu besiegen.

§. 7.

Eine Vergleichung der, in dem Königreiche der Niederlande neuerlich (1814 und 1818) erlassenen Verordnungen zur Beförderung der Kuhpocken - Impfung mit den, im 4^{ten} Abschnitt dieser Abhandlung dargelegten Verfügungen anderer Europäischen Regierungen ergiebt, daß auch in jenem Königreiche der Werth der
Jen-

Jenneſchen Entdekkung hoch gewürdiger iſt. Die mehrſten der in den Verordnungen vom 7ten September 1814 und 18ten April 1818 feſtgeſetzten Vorſchriften ſind höchſt nöthig und nützlich zur Beförderung der Kuhpockenimpfung und zeugen von einer väterlichen Regierung, die mit Weisheit und Milde das Wohl der Unterthanen, in dieſer ſo wichtigen Angelegenheit, zu befördern ſtrebt. Inzwiſchen hat die Erfahrung gelehrt, daß jene Niederländiſchen Verordnungen bisher nicht hinreichend gewefen ſind, das Sträuben mancher Einwohner dieſes Königreichs gegen die Kuhpockenimpfung zu überwinden. Die öffentlichen Blätter haben noch in den neuſten Jahren mehrere Fälle von ziemlich bedeutenden, ſchnell um ſich greifenden, böſartigen Menſchenblatterpepidemien in jenem Reiche angeführt. Wenigſtens erinnert ſich der Verfaſſer dieſer Abhandlung, noch in den Jahren 1821 und 1822 im Hamburger Correspondenten geſehen zu haben, daß namentlich in Utrecht und in Brüſſel epidemiſche Menſchenblattern entſtanden waren, deren Verbreitung und böſartiger Character Schrecken in vielen Familien erregte, und die Obrigkeiten und Provinzial Regierungen zu neuen kräftigen Maasregeln gegen jene

jene Pest antrieb. — In denjenigen deutschen Staaten, in welchen die jährliche allgemeine, öffentliche Impfung der Kinder aller Stände gesetzlich befohlen und ausgeführt ist, haben sich zwar auch neuerdings einzelne Fälle von wahren Menschenblattern gezeigt, aber sie sind nicht leicht zur Epidemie geworden, weil es noch, ehe diese entstehen konnte, schon an Blatterfähigen Subjecten fehlte. Es dürfte daher als sehr wahrscheinlich anzunehmen seyn, daß von der einen Seite nur das eigenfinnige Sträuben und die Indolenz mancher Aeltern, und von der anderen Seite, die große Milde der Königlich Niederländischen Regierung jene Blatternepidemien begünstigt habe. Ohne einigen Zwang, der ja bey allen polizeylichen Verfügungen nöthig ist, wird die große Angelegenheit, Vertilgung der Menschenblattern durch Beförderung der Kuhpockenimpfung schwerlich zum erwünschten Ziele gelangen — Selbst in den Ländern, in welchen die Mehrheit des Volks den Schutzblattern günstig und zur Impfung bereitwillig ist, darf die höchste Staatsgewalt dieses Geschäft nicht als eine gleichgültige freye Handlung betrachten, die nach Belieben vorgenommen werden kann, oder unterlassen werden mag. Die Impfung der Schutz-

blat-

blattern muß vielmehr als eine der wichtigsten Veranstaltungen der Medicinal-Policey angesehen werden, und, bey den höhern wie bey den niedern Ständen, unter der beständigen Leitung, Aufsicht und Controlle der Obrigkeiten und der Regierungen stehen. Auf obige Grundsätze gestützt, wagt der Verfasser dieser Abhandlung, zu den, im Königreiche der Niederlande bisher bestandenen gesetzlichen Verfügungen über die Schutzblatternimpfung noch einen Zusatz folgender strengerer Maasregeln vorzuschlagen.

1.) Der bis jetzt daselbst nur auf die Waisen, die Findlinge und die Kinder der Armen, welche aus öffentlichen Casen oder in wohlthätigen Instituten erhalten werden, sich erstreckende Impfzwang müßte, wie es in den Bayerschen, Hessischen, Badenschen, und Hannoverschen Staaten geschehen ist, auch auf die Kinder aller andern Stände und Volksclasen ausgedehnt werden, nicht blos darum, weil alle Menschen vor dem Gesetze der Polizey gleich behandelt werden müssen, sondern vorzüglich deswegen, weil sonst der Zweck, allgemeine, sichere, zuverlässige Ausführung der Kuhpockenimpfung in den ersten Lebensjahren der Kinder nicht erreicht werden

D

kann.

kann. Zwar sind die mehrsten Menschen aus den höheren gebildeten Ständen der Kuhpockenimpfung geneigt; indessen fallen auch in den Classen der wohlhabenden manche Beyspiele von Trägheit, Nachlässigkeit und Verschmäumniss der Aeltern vor. — Wird den Aeltern und Vormündern der Wohlhabenden, die volle Freyheit bey dem Impfgeschäfte gelassen, so wird manches Kind drey, vier und mehrere Jahre alt werden, eh es vaccinirt wird, und dann wird, bey etwan ausbrechenden Menschenblattern, die Zahl der Blatternfähigen so groß seyn, daß leicht eine weit um sich greifende Epidemie entstehen kann. Daher muß der Staat als Obervormund dafür sorgen, daß alle Kinder, die nicht schon früher privatim geimpft sind und dieses durch glaubhafte ärztliche Bescheinungen nachweisen können, vaccinirt werden, bevor sie anderthalb Jahre alt sind, und dieses kann nur durch die Einrichtung einer Zwangsgesetzlichen, auf alle Stände sich erstreckenden öffentlichen unter der Leitung und Controlle der Obrigkeiten geschehenden Impfung geschehen, die jährlich wiederholt werden muß.

2.) Da die Erfahrung zeigt, daß Belehrungen, Ermahnungen und Belohnungen nicht hinrei-

reichend sind, um die Ausführung der Gesetze, besonders der Policeylichen zu sichern, so dürfte auch von dieser Seite in dem Königreiche der Niederlande, wie es in andern Ländern geschieht, Zwang durch Geld- und andere Strafen der guten Sache zu Hülfe kommen müssen. Prediger und Obrigkeiten, die bey Aufstellung der Listen der Impffähigen säumig, nachlässig und unordentlich sind; Aeltern und Vormünder, die ohne gegründete Ursachen ihre Kinder der öffentlichen Impfung oder der nachherigen Untersuchung entziehen; Aerzte, die bey dem Impfgeschäfte Fehler begehen, die nachherigen Untersuchungen verfäumen, oder nachlässig in Aufstellung und Einreichung der Tabellen sind, müssen strenge, schnell und unerbittlich gestraft werden.

3.) Das Geschäft der Impfung der Schutzblattern muß allen denen, die nicht als graduirte Aerzte oder als streng geprüfte Wundärzte zur Praxis bey concessionirt sind, nachmhafter Strafe unterlagt werden, und in diesen wie in anderen Fällen der Uebertretung des Gesetzes dürfte den Denuntianten ein Theil des Strafgeldes zuzubilligen seyn, wogegen der andere Theil den thätigsten und eifrigsten Impfärzten als ausserordentliche Belohnung verliehen werden könnte.

4.) Bey allen den Impfungen, deren Aeltern unvermögend sind, müßte der Staat die Kosten der Impfung übernehmen.

5.) Die Impfung der Menschenblattern müßte künftig ganz und auf ewige Zeiten untersagt, und die Uebertretung dieses Gesetzes sowohl an den Aeltern der Geimpften, wie an dem Impfarzt als ein Verbrechen bestraft werden.

Denn mit eben dem Rechte, mit welchem der Staat Quarantainenanstalten gegen die Pest und das gelbe Fieber anordnet und streng ausführt, oder mit eben dem Rechte, welches ihn vermag, die Absendung von Schießpulver, Knallgold und Knallsilber durch die Post zu verbieten, kann er auch die Impfung der Menschenblattern untersagen. Der einzelne muß sich eine Beschränkung seiner bürgerlichen Freyheit gefallen lassen, wenn ohne diese Beschränkung das öffentliche Wohl und die allgemeine Sicherheit wesentlich gefährdet wird.

6.) Um das Einschleppen der Menschenblattern von aussen her zu verküten, dürfte in den Häfen und Gränzstädten des Königreichs der Niederlande genaue polizeiliche Aufsicht auf durchziehende Vagebonden und eindringende Bettler

Bettler anzuordnen seyn, weil durch diese Volks-
classen nach vielfältiger Erfahrung, anstecken-
de Krankheiten am leichtesten eingeführt und
verbreitet werden.

7. Sollten sich, trotz aller dieser Vorbauungs-
maasregeln, dennoch die Menschenblattern ir-
gendwo zeigen, so müssen sowohl die Aeltern,
Vormünder und Erzieher der Erkrankten, als
die hinzugerufenen Aerzte den Fall sofort bey
nahmhafter Strafe dem Physicus und der Obrig-
keit anzeigen und letztere müssen verpflichtet und
darauf beeidiget seyn, sofort die strengste Sperre
anzuordnen, und während der Ansteckungs-
zeit fortwähren zu lassen.

In diesen, wie in den übrigen Bestimmungen
zur Beförderung der Kuhpockenimpfung, dürf-
ten aus der Königlich Baierschen Verordnung
vom 26^{ten} August 1807, aus der Kurhes-
sischen vom 15 December 1815 und aus der Kö-
niglich Hannoverschen vom 24^{ten} April 1821 sehr
zweckmässige Vorschriften zu entlehnen und auch
im Königreich der Niederlande leicht anzuwen-
den seyn.

§. 8.

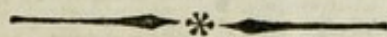
Das Resultat meiner Untersuchung über die Mittel, das Sträuben der Leute gegen die Wohlthat der Schutzblatternimpfung zu überwinden, läßt sich in nachfolgenden kurzen Sätzen zusammen fassen.

A.) So nützlich und heilbringend auch die Bemühungen vieler Aerzte und Wundärzte, und mancher Privatinstitute, um die allgemeine Verbreitung der Impfung gewesen sind, so wird doch so wenig hiedurch, als durch die von vielen humanen Regierungen geschehene Vertheilung von Volkschriften und durch die angeordnete Empfehlung von Predigern und Volkslehrern, der grose Zweck, die verheerenden Menschenblattern auszurotten, sicher und vollständig erreicht werden.

B.) Auch die Vorkehrung, kein Kind in Schulen, keinen Knaben in Handwerksinnungen, keinen Jüngling in Gymnasien oder Universitäten, aufzunehmen, wenn nicht die gelungene Vaccination erwiesen ist, hat sich bey weitem nicht genügend gezeigt, theils, weil die Kinder der Strassenbettler und Vagabonden keine Schule besuchen, theils, weil der Be-
hör-

hörden, die jene Vorschriften controliren sollen, gar zu viele und manche unter ihnen gar zu nachlässig sind, theils endlich, weil die in jenen Verfügungen den Eltern gesetzte Frist zu groß ist, da die meisten Kinder vor dem sechsten Jahre in keine Schule gehen, und also die Zahl der Blatternfähigen, die bey dem Ausbruch natürlicher Blattern angesteckt werden, und folglich eine Epidemie veranlassen können, zu groß bleibt.

C.) Daher haben denn auch in neueren Zeiten viele, sehr milde und sehr humane Regierungen, die sich in den ersten Jahren nach Jenners Entdeckung damit begnügten, die Schutzblatternimpfung durch Rath, Empfehlung und Aufmunterung zu befördern, es für zweckmässig und nothwendig erkannt, ihre allgemeine Einführung durch Zwangsvorschriften, durch Entziehung von Wohlthaten, durch Geld- und Gefängnisstrafen zu bewürken.

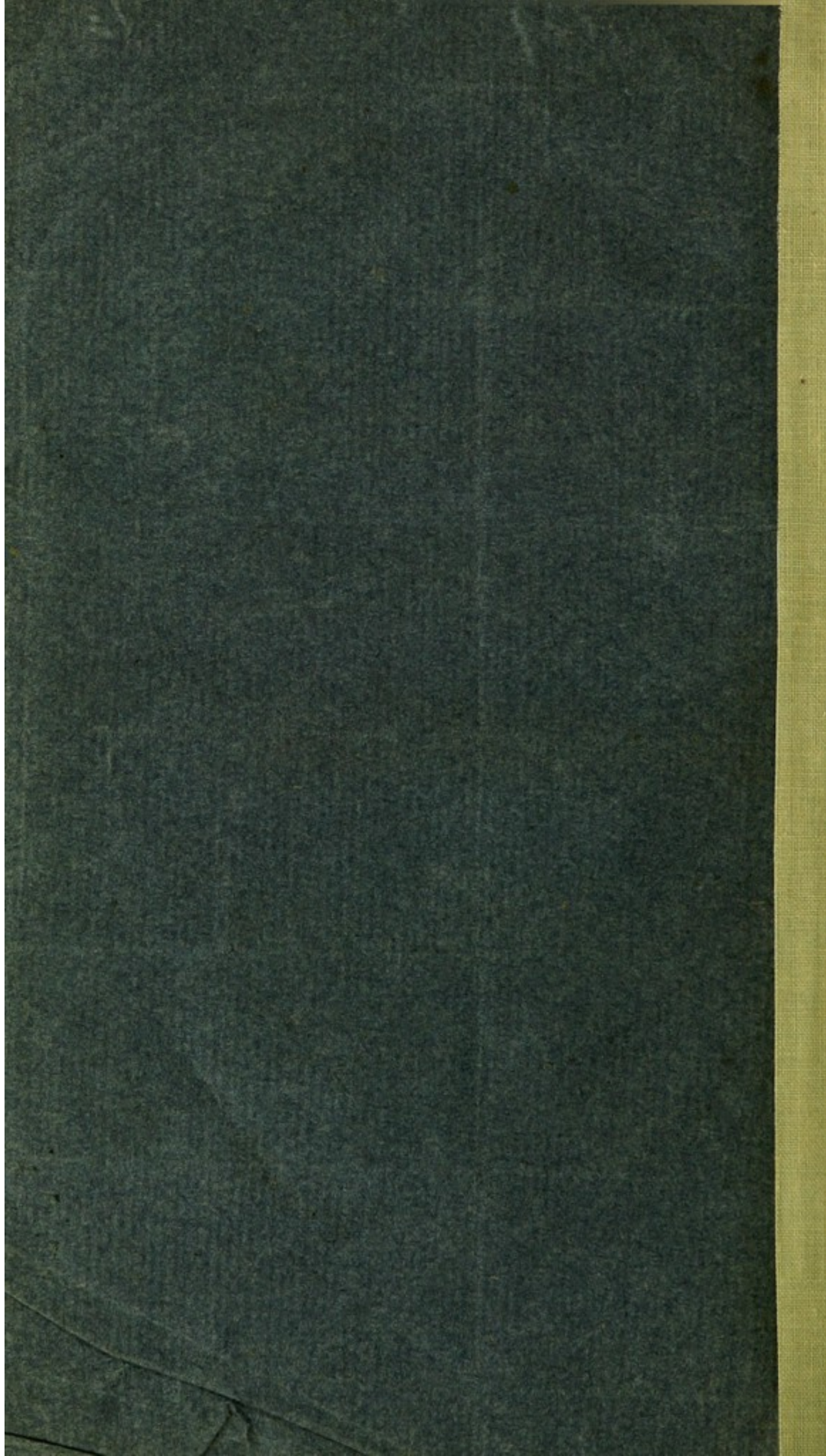


Nur wenn alle Europäische Regierungen sich über diese höchst nöthige Maafsregeln vereinigen, und mit beharrlicher Strenge auf

die Befolgung ihrer Vorschriften halten, darf unser Welttheil hoffen, nach einigen Generationen ganz von der mörderischen Blatternpest befreit zu seyn. Nur auf diesem Wege läßt sich das schöne und grosse Ziel erreichen, was zwar schon den früheren gutgemeinten Vorschlägen eines Haygarth, Faust und Junker vorschwebte, was aber ohne die Entdeckung der Schutzblattern gewiss zu den zahllosen vergeblichen, frommen Wünschen unserer viel bewegten Zeit hätte gerechnet werden müssen.



129



Syracuse, N. Y.
Stockton, Calif.

Accession no. 27449

Author Koele, F. L. A.
Prijsverhandeling
... 1825.

Call no.

Inoc

